

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Band: 31 (1932)
Heft: 1: Festgabe für Heinrich Türlér

Artikel: Das Marzili-Inseli und die Anfänge der Flussbadanstalt Bubenseeli in Bern
Autor: Morgenthaler, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370940>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Marzili-Inseli und die Anfänge der Flussbadanstalt Bubenseeli in Bern.

Von **Hans Morgenthaler.**

In den frühern Jahrhunderten, als die Aare die noch in keiner Weise gebändigten Wildwasser des Kander- und Simmentales unterhalb Thun aufnahm und mit ihnen in unregelmäßigem Laufe Bern zuströmte, waren die Niederungen im Marzili und unterhalb des Dählhölzlis, wie auch das Mattequartier häufigen Ueberschwemmungen ausgesetzt. Hochwasserstände, wie sie an dem alten, 1818 abgebrannten Mühlegebäude an der Matte verzeichnet waren, liessen erkennen, dass 1,20 m bis 1,80 m über seinen Boden hinaufreichende Ueberflutungen nicht gerade selten gewesen waren.

Da und dort teilte sich die Aare in mehrere Arme und bildete Inseln, an gewissen Stellen nagte sie vom Ufer weg, an andern trug sie Geschiebe auf und bildete Auen. So waren die an den Fluss stossenden Gebiete südlich der Stadt, wo noch der vielleicht von der Aare zurückgestaute Sulgenbach seinen Ausfluss in mehrfach gewundenem Laufe suchen musste, manchen Veränderungen unterworfen.

Die Inseln und Auen besiedelten sich mit Gräsern und Buschwerk, wobei weitere Ueberschwemmungen durch Ueberführen mit Schlamm den Boden verbesserten. Wenn sich dann ein Ertrag erwarten liess, meldete sich ein unternehmender Bewerber um die Erlaubnis, das Stück einzuschlagen, urbar zu machen und zu bepflanzen, was in der Regel gegen die Leistung eines geringen jährlichen Bodenzinses bewilligt wurde.

Diese Unternehmer mussten in der Folge den Kampf gegen das andringende Gewässer aufnehmen, ihre Konzession also durch Uferbauten zu sichern suchen. Gewannen sie den Kampf, so lohnte wohl bald der Ertrag die aufgewendete Mühe, so dass es etwa, wie bei der heutigen Dählhölzlibesitzung, heissen konnte, es sei ein hübscher Baumgarten geworden. Aber nicht immer war der Mensch

nach kurzem Kampfe siegreich. Es konnte vorkommen, dass solch ein Stück von neuem verwüstet oder „gar hinweg tragen“ wurde, womit natürlich der bisherige Inhaber von der fernern Leistung des Bodenzinses befreit werden musste.

Hatte sich nach Jahrzehnten eine neue Aue oder Insel gebildet, die einige Aussicht auf Bestand bot, wurde sie einem neuen Bewerber um einen neu bestimmten Bodenzins zur Benützung überlassen. Solche Verhältnisse lassen sich z. B. noch im 16. Jahrhundert für die spätere Lindenaubesitzung, auf der sich die städtische Gasfabrik befindet, feststellen.

Ohne Zweifel war einst auch der nähere Teil des Marziliquartiers manchen Veränderungen durch Aareeinbrüche und Ueberschwemmungen ausgesetzt gewesen. Aber man scheint hier schon früher dazu gekommen zu sein, die Ufer zu konsolidieren.

Das durch die offene Aare und einen Seitenarm (die kleine Aare) umflossene Marzili-Inseli bestand in älterer Zeit aus zwei Inseln, die durch eine die beiden Flussläufe quer verbindende Giesse getrennt waren. Der nördliche Teil wird erstmals sichtbar auf der Stadtansicht, welche der Werkmeister Josef Plepp auf seiner 1638 erschienenen Bernerkarte anbrachte, beide Teile erblickt man auf der im Historischen Museum aufbewahrten Ansicht der Stadt von Süden von J. H. Dünz aus dem Jahre 1694. Hier sieht man auch den Steg, der über den Aarearm führte.

In ihrem vollen Umfang sehen wir dann die beiden Inseln auf dem Plan des Aare-Laufes von J. A. Rüdiger von 1721, aus dem hier ein Ausschnitt aus einer durch Herrn Stadtgeometer Albrecht besorgten Kopie beigegeben ist. (Vergl. S. 201.)

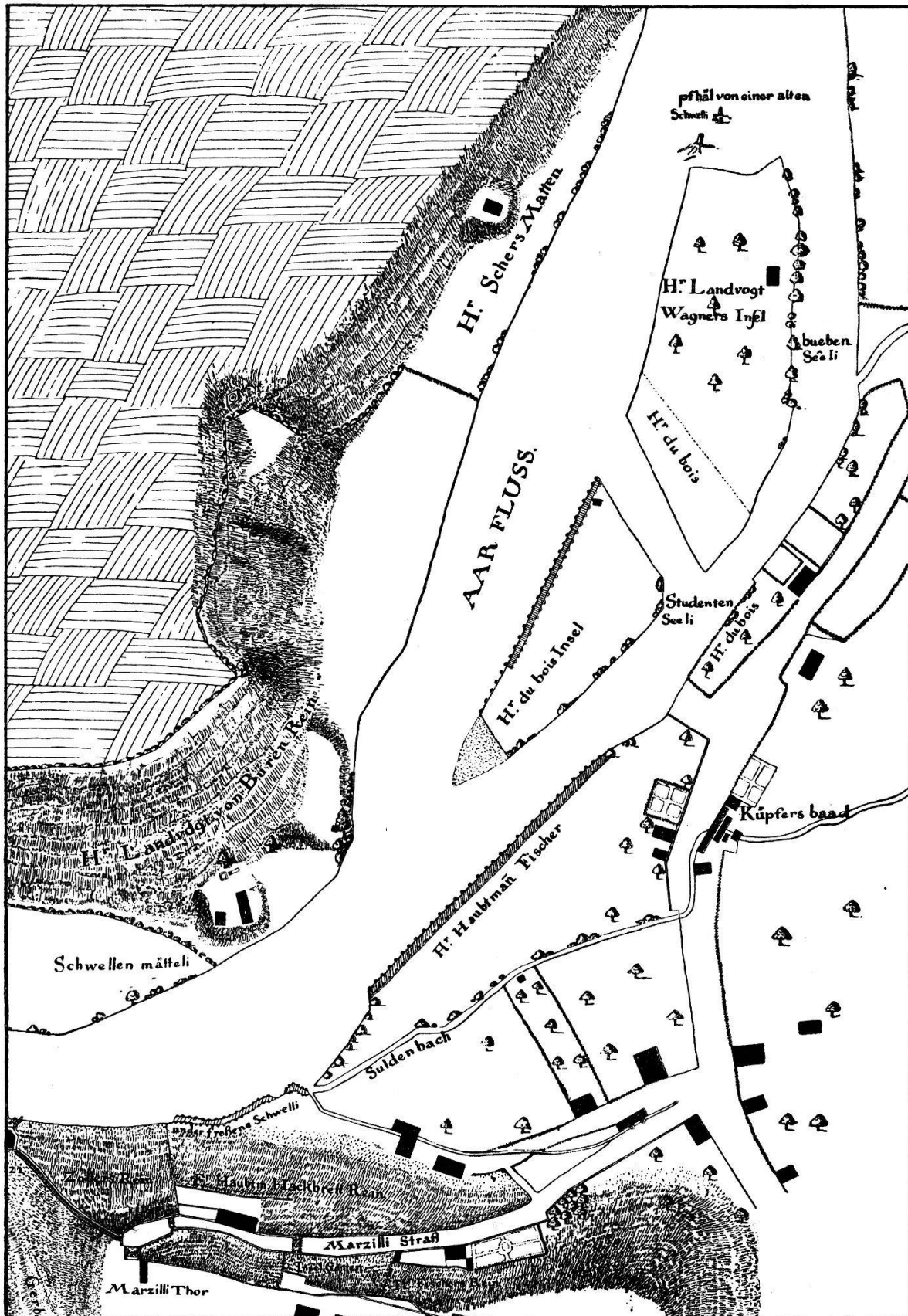
Die Auffüllung der Giesse wurde zur Hauptsache noch im 18. Jahrhundert durchgeführt.

Leider kennen wir die frühesten Eigentümer nicht; der Bodenzins scheint schon vor der Reformation abgelöst worden zu sein. Erst in der Rechnung 1668/69 des Bauherrn vom Rat glauben wir unter der Bezeichnung „Herrn Apothecker Wagners Mätteli“ die südliche Insel zu erkennen. Der Apotheker Wagner war Joh. Jakob, geb. 1633, Besitzer der Apotheke bei Pfistern am Zeitlocken. Er kam 1673 in den Grossen Rat und wurde 1688 Landvogt nach Brandis, wo er drei Jahre später starb.



Die Stämpfli-Besitzung auf dem Marzili-Inseli

Nach der Natur gezeichnet von Emanuel Hahn 1811



Das Marzili nach J. A. Rüdigers Plan des Aare-Laufes von oberhalb den zwei grossen Inseln bis zum Ende der Schwelle. 1721.

Der Plan von 1721 weist seinen Sohn Niklaus als Besitzer des südlichen Stücks aus. Er war erst Inselschreiber gewesen, 1691 in den Grossen Rat gelangt und 1706 als Landvogt nach Milden gewählt worden; 1722 wurde er noch Kastlan nach Zweisimmen. Er ist gestorben am 4. Februar 1735.

Die nördliche Insel wird 1721 als „Hr. Dubois Insel“ bezeichnet. Dieser Dubois war wohl David, von welchem Dekan Gruner in seinen Genealogien sagt: „Wurd Zoll Commissionschreiber 1695. Wurd entsetzt 1710, weil er auch einer der damaligen Memorialisten war. Lebte hernach als ein Privatus in seinem Garten hinter der Schaublatzgass“. Sein Wohnhaus stand dem neuern Streckiturm gegenüber, der grosse Garten, worin er ein neues Stöckli erbaute, lag nördlich anschliessend. Mit dieser Besitzung hinter der Schaublatzgasse dürfte auch das Marziligt an seinen 1746 kinderlos gestorbenen Sohn Abraham übergegangen sein. Man ersieht aus dem Plan von 1721, dass das Marziligt aus einem an der heutigen Marzilistrasse gelegenen Teil, aus der nördlichen Insel und einem Streifen jenseits der Giesse bestand.

Vom 12. Januar 1711 datiert ein Befehl des Kriegsrates an den Bauherrn Lerber, „die Fuhr zwischen Herren Müßlins Matten [d. i. die äussere Badbesitzung, spätere Lindenau] und Herren Landvogt Wagners Insul“, die ganz vermacht sein solle, so dass man sich der Ländte ausserhalb der Stadt nicht mehr bedienen könne, „durch die Schallenleüth oder jemanden anders also öffnen zu laßen, daß geladene Schiff gleich vorhin hindurch fahren könnind“.

Auf dem Plan von 1721 sind von einer alten Schwelle herführende Pfähle verzeichnet, und die Gestaltung des Südrandes erweckt den Eindruck von einem Aareinbruch, der in den Sommer 1714 fallen dürfte. Zu jenem Jahre berichtet nämlich Schellhammer (Stadtbibliothek: Mss. Hist. Helv. I, 45) von einem solchen Schaden, den die von langdauerndem Regen stark angeschwollene Aare verursacht habe. Die Südspitze der Insel, wo der Fluss am heftigsten angreife, sei „sehr stark mit großen harten Felsenstucken vest und hoch verwahret gewesen“, aber gleichwohl „kam diser wüetende und mit sehr tieffen Flutten daher brausende Strom dermaßen entsetzlich hier anzustürmen, daß diser vest und starke Egken nit nur samt den Holtzeren gesunken und weggerißen, son-

der noch eine halbe Jucharten Herd und gut Mattland samt Beüm und Stauden weggespühlet worden“.

Im Frühling 1719 veranlassten Klagen, „daß drunden bey Hr. Dubois und Hr. Landvogt Wagners Inseli ein Schwelli gezogen worden, dardurch die Aren enger eingezihlet und derselben Fluß auff die andere Seithen allzufast getriben wurde“, den Auftrag an den Bauherrn, „disere Herren auß Oberkeitl. Befelch dahin anzuhalten, daß sie disere Schwelli innert acht Tagen Zeit an Holz und Steinen föllig wegraumen und alles in ehevorigen Standt gesezt werde, damit das Waßer seinen alten Lauff haben möge“.

Nachdem das südliche Inselgut an Beat Emanuel Rud. Tschanner, den nachmaligen Landvogt von Vivis, übergegangen war, vertauschte er dasselbe 1793 gegen ein Waldstück des Finstermoosholzes im Amt Laupen und ein Nachtauschgeld von 2250 Kronen dem Zimmermeister Sigmund Emanuel Bogdan. Dabei wurde das darauf stehende Gebäude immer noch als Scheune bezeichnet, die Brücke über die kleine Aare war in Rechten und Beschwerden beiden Gütern zu gleichen Teilen zuständig.

Der Zimmermeister Bogdan hat nun sein Besitztum ganz wesentlich umgestaltet. Noch im gleichen Jahre 1793 bewarb er sich um die Konzession zur Errichtung einer Gipsreibe, die ihm unterm 24. Januar 1794 bewilligt wurde. Da man sich eben mit dem Problem der Holzersparnis beschäftigte, wurden ihm in dieser Richtung verschiedene Bedingungen gestellt; so musste er u. a. unter bauamtlicher Aufsicht den Brennofen so einrichten lassen, dass er sich wenigstens zu einem Drittel mit Torf als Feuerungsmaterial behelfen konnte. Die Radwerke durften die Schifffahrt nicht beeinträchtigen und den Aarenruns nicht verengern und sollten in folgedessen innerhalb der bestehenden Schwelle angeordnet werden.

Im Jahre darauf, unterm 19. Juni 1795, wurde ihm ein am Auslauf des Sulgenbachs in die kleine Aare, zwischen letzterer und der Marzistrasse, gelegenes Stück Erdreich gegen einen geringen Bodenzins zu Eigentum überlassen. Ueber dieses Terrainstück legte er einen Weg an und in dessen Verlängerung eine Fahrbrücke über den Aarearm als Zugang zu seiner Besitzung, auf welcher sich nun die Gipsreibe mit Kalkofen und Fourniersäge, ein Wohnhaus mit Scheuer, Ofenhaus und Stallung erhoben. Das Recht auf die zu der

nördlichen Inselibesitzung führende ältere Fussgängerbrücke behielt er aber bei. Im Februar 1797 erwarb er am Hofstettenweg in Thun einen Garten, den er als Steinlagerplatz an der dortigen Schiffländte herrichtete, und 1804 erhielt er vom Bergrat eine Konzession, in der Gemeinde Krattigen nach Gips zu graben.

Der Bestand seiner Inselibesitzung, wie übrigens auch der nördlich anschliessenden, ist in der Kopie aus dem Müller'schen Planatlas von 1797/98 genau ersichtlich. (Vergl. S. 205.)

Bogdan starb wohl im Jahre 1806, eine Witwe Elisabetha, geb. Nöthiger, einen Sohn Rudolf und eine Tochter Maria hinterlassend. Als der Witwe die Gebäulichkeiten 1806 für die Brandassekuranz geschätzt wurden, erhielt die Gipsreibe mit Kalkofen eine Schätzung von 3000 L (Schweizerfranken), das Wohnhaus mit Scheune eine solche von 8000 L.

In der auf 1. Januar 1808 zwischen Mutter und Kindern abgeschlossenen Teilung fiel die Inselibesitzung an die beiden Kinder, welche sie aber im Juli mit Rückwirkung auf das Datum der Teilung um 5733 Kronen dem Zimmermeister Sigm. Nikl. Stämpfli verkauften, der inzwischen ihr Stiefvater geworden war. Dabei wurde dem Sohn das Vorkaufsrecht zum nämlichen Preise vorbehalten und vereinbart, dass er nur solche Verbesserungen an Gebäuden und Einrichtungen zu vergüten habe, die im Einverständnis seines Vogtes und der Gesellschaft zu Zimmerleuten ausgeführt würden; auch sollte er die Besitzung sofort nach dem Ableben seiner Mutter oder des Stiefvaters an sich ziehen können.

Eine 1928 in den Besitz des Historischen Museums gelangte, getonte Federzeichnung von Emanuel Hahn aus dem Jahre 1811 zeigt uns die von Bogdan errichteten Gebäude, links die Gipsreibe mit Kalkofen, rechts das Wohnhaus mit Scheune. Auf dem Postament im Vordergrund ist das Wappen Stämpfli angebracht. Das Bild zeigt den Blick gegen die Südspitze der Insel (Vergl. die Tafel).

Als Frau Stämpfli, die auch ihren zweiten Ehemann überlebt hatte, am 31. Dezember 1823 starb, war ihr Sohn Rudolf Bogdan nun auch Zimmermeister, die Tochter Maria die Frau des Brotbeck's Ludwig König geworden. So übernahm der Sohn die Liegenschaft. Aber nach 5 Jahren ging sie steigerungsweise um 25 000 Schweizerfranken oder 10 000 Kronen an den Schwager Ludwig

König über, der seinen Beruf aufgab und die Gipsfabrikation fortführte. Allein er hatte damit so wenig wie Bogdan finanziellen Erfolg.

Aus seiner Geltstagsmasse wurde das Inselgut 1846 durch Amtsnotar Wilh. Gottl. Wildbolz und Niklaus König von Münchenbuchsee erworben, die es aber noch im gleichen Jahre dem Werkmeister Eduard Stettler-von Büren verkauften, wobei sie bei einem Erwerbspreis von 18 550 L nun 22 000 L lösten. Stettler veräusserte es 1851 dem Amtsnotar Rud. König-Lindt, der im nächsten Jahr am Platze der bisherigen, der Gipsfabrikation dienenden Gebäude eine neue Gipsreibe mit Reibwerk, Brennofen, Magazinen, Küferwerkstätte usw. einrichtete. Von seiner am 29. Dezember 1864 verstorbenen Witwe ging die Besitzung zunächst an ihre drei Kinder und 1867 an den Sohn, den Architekten Joh. Rud. König, über, der 1873 mit Friedr. Alex. Hartmann aus Erlach eine Erwerbsgesellschaft unter der Firma J. R. König & Cie. gründete und auf dem 1795 an Sigm. Eman. Bogdan übergegangenen vormaligen Allmenderdreich ein neues Gipsmagazin aufführte. Die Firma J. R. König & Cie., mit Bureau Länggassdrittel 183 (bei der Linde) und Inselgasse 135c, besass ausser der Gipsfabrik auch eine Baumaterialienhandlung, verzichtete aber 1881 auf die Konzession zum Betrieb der Gipsreibe auf dem Inseli.

Im 1884 durchgeführten Konkurs übernahm der einzige Associé Hartmann mit Aktiven und Passiven der erloschenen Firma auch die Fabrikbesitzung um die Hälfte der Grundsteuerschatzung. Ihm kamen im folgenden Jahre vom Staate noch 24,64 Aren infolge der Aarekorrektur verlassenes Flussbett zu. Von seiner Witwe, Frau Clara Johanna Luise Hartmann, geb. Dupan, ging die Besitzung 1895 an die Einwohnergemeinde Bern über, die darauf ein Jahrzehnt später die Dampfzentrale erbaute.

Die ehemalige Dubois-Besitzung, wie sie der Plan von 1721 zeigt, scheint von diesem in Bern nach kurzer Blüte erloschenen Geschlecht an den Färber Joh. Rud. Ochs, den Eigentümer der westlich an der Marzistrasse gelegenen Färbe, gelangt zu sein. Von Frau Rosina Ochs, geb. Baumann, seiner kinderlosen Witwe, ging sie an ihren Neffen, den Pfister Samuel Baumann über, der sie 1783 innehatte. Baumann füllte die Giesse durch Erde aus, worauf sich dort ein Erlenwäldchen bildete, in welchem er ein „Ein-

siedlerhüttchen“ (Kabinett) aufführte. Spuren der noch nicht völlig zu Mattland gewordenen Auffüllung werden noch in Müllers Plan sichtbar. Bald aber konnte das ganze Grundstück als wohlabträglich bezeichnet werden. Im Jahre 1797 verpfändete Baumann die Besitzung seinem Schwager, Stadtschlosser Samuel Rüetschi, und in seinem Geltstag von 1803 wurde Notar Samuel Schönweiz, gew. Landschreiber zu Buchsee, darauf angewiesen. Aber die Witwe Maria Rüetschi, geb. Baumann, machte als Gläubigerin das Zugrecht geltend und wurde so Eigentümerin.

Von der Witwe Rüetschi ging die Besitzung an ihren Sohn, Handelsmann Samuel Rüetschi, über, der sie 1817 dem Tuchhändler und Schneidermeister David Samuel Hirsiger von Worb verkaufte. Nach dessen 1843 erfolgtem Tode schlug seine Witwe die Erbschaft als misslich aus und überliess sie den Söhnen Johann, Holz- und Tuchhändler, und Jakob, Gärtner, welche sie im Vertrauen auf die Vorsehung übernahmen. Allein schon 1846 fiel der Handelsmann Johann Hirsiger in Konkurs, worauf Johann Bürki, von Tägertschi, Holzhändler im Marzili, die Liegenschaft auf der Geltstagssteigerung erwarb. Als Bürki im Oktober 1850 starb, hinterliess er 5 minderjährige Kinder erster Ehe und eine Witwe Elisabeth, geb. Gerber, welche letztere 1855 Eigentümerin wurde. Im Jahre 1879 verkaufte sie ihre Liegenschaften ihrer langjährigen Angestellten, Jungfer Anna Barbara Hirsbrunner. Diese übernahm 1885 vom Staat einen Zuwachs von 7,63 a infolge der Aarekorrektur, und im folgenden Jahre veräusserte sie 2 kleine Parzellen an die Einwohnergemeinde. Von den Erben Hirsbrunner ging dann im Frühling 1900 auch die Inselbesitzung mit dem an der Marzilistrasse stehenden Wohnhaus, und gleichzeitig ebenfalls die dort weiter südlich gelegene Liegenschaft der Erben Bürki, an die Einwohnergemeinde Bern über.

Damit war die Stadt Eigentümerin des ganzen Marzili-Inselis geworden.

Sowohl die Erwerbung der ehemaligen Gipsmühlebesitzung im Jahre 1895, als auch der Ankauf der Hirsbrunner- und Bürkibesitzungen im Jahre 1900 waren in erster Linie im Hinblick auf den Ausbau und die Erweiterung der städtischen Badanstalten vorgenommen worden. Nun gingen die privaten Flussbadanstalten, die nur gegen Bezahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich gewesen wa-

ren, ein, und die seit alters bestehende, in ihrer Entwicklung bedroht gewesene öffentliche Badegelegenheit in der kleinen Aare konnte in Verbindung mit dem in Gemeindebesitz übergegangenen Inseli zu der berühmten bernischen Badanstalt Bubenseeli ausgebaut werden.

Werfen wir noch einen Blick auf die ältere Geschichte dieser öffentlichen Badegelegenheit.

Dass man schon vor Jahrhunderten zu Marzili in der Aare zu baden pflegte, schliessen wir aus einer Bekanntmachung vom 5. August 1619 „wegen deren, so zu Marzili badend“, die im Polizeibuch 4, S. 38 enthalten ist. Es wird darin „von den jänigen, so zu Marzili baden, und ouch anderen“ gesagt, sie hätten aus Mutwillen Flösse, grosse Bau- und andere Hölzer, die dort dem Aareufer entlang befestigt gewesen seien, losgebunden und den Wellen überlassen, wodurch nicht nur der grossen Aareschwelle, sondern auch den Eigentümern dieses Holzes, weil es öfters über die Schwelle hinaus fahre und dann verloren gehe, schwerer Schaden zugefügt worden sei. Solcher Unfug wird für die Zukunft verboten.

Sonst stehen uns nicht gerade viele Nachrichten über den Gebrauch des Aarebades zur Verfügung. Gelegentlich erwähnt ein Chronist einen Unglücksfall, der beim Baden vorkam, und der Seckelmeister-Rechnung von 1692 entnehmen wir, dass damals der „Madle Müller für 14 Tag im Aarenwaßer“ zu baden eine Steuer von 14 Batzen entrichtet wurde. Umso bedeutsamer ist die Feststellung, dass der Plan von 1721 die Bezeichnungen „Bueben Seeli“ und „Studenten Seeli“ aufweist, womit die Benützung der kleinen Aare als Badeplatz für die männliche Jugend in jener Zeit hinlänglich dokumentiert wird. Ob aber diese Jugend schon damals einen regelmässigen Bade- und Schwimmunterricht erhielt, vermögen wir nicht zu sagen. Dass die Buben, also die Jüngern, im obern Teile, die Studenten im untern zu baden pflegten, hängt mit der Tiefe des Aarearmes zusammen, die nach unten bedeutend zunahm. Die beiden unterschiedlichen Bezeichnungen hielten sich in den amtlichen Akten noch über ein Jahrhundert, dann wurde der Name „Bubenseeli“ auch für das ehemalige Studentenseeli und damit für die ganze zum Baden benützte Strecke gebräuchlich.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts ging man daran, die kleine Aare zu einem zweckmässigen Badeplatz herzurichten.

Auf einen Befehl der Räte vom 2. August 1781 an das Bauamt zur Vornahme eines Augenscheines und zur Vorlage eines Projektes, „wie das sog. Bubenseeli zum Baden für die Jugend könnte zugerüstet werden“, arbeitete das Bauamt nach einer im September vorgenommenen Untersuchung ein einfaches, von einem Plan begleitetes Projekt aus. Vorerst fand man, der ganze Aarearm sei sehr ungleich. In seinem untersten Teil, von dem Fussgängersteg weg bis zu der Ausmündung in die offene Aare sei wegen der grossen Tiefe nichts zu machen; würde man auffüllen, so würde das den Schiffen, welche dort Holz und anderes abladen, hinderlich sein, es wäre auch mit allzuhohen Kosten verbunden.

Was den obern Teil, vom Steg an aufwärts, anbetreffe, könnte dieser in zwei Abschnitte geteilt und der nähere für die grössern, des Schwimmens kundigen Jünglinge, der entferntere für die kleinern Knaben bestimmt werden. Um nach Möglichkeit aller Gefahr vorzubeugen, sollte in diesem entferntern Teil einige Tiefe mit grossen Steinen ausgefüllt und verebnet, die Giesse etwas ausgegraben und verebnet und an ihrem Ende eine Palisadenwand geschlagen werden, damit hier die kleinsten Knaben baden könnten. Diese Abteilung für die Nichtschwimmer wäre mit einer Reihe von 10 Eichenpfählen in Riegholzgrösse, einem Querholz darüber und mit im Winter wegnehmbaren Gattern zwischen den Pfählen von der Abteilung für Schwimmer zu trennen. Auch in dieser letztern Abteilung sollten etwelche Tiefen von 12 bis 16 Fuss (3,50 m bis 4,70 m) am Ufer ausgefüllt werden. Schliesslich wäre gleich oberhalb des Steges ein zweites Wehr mit Pfählen und starken Latten anzubringen. Die Kosten wurden unter der Annahme, dass die Ausebnungsarbeiten durch Schallenwerker ausgeführt würden, auf etwa 120 Kronen veranschlagt.

Auf diese Weise wurde die Arbeit anfangs 1782 ausgeführt. Die an den Querhölzern befestigten Gatter oder Rechen nahm man bei Hochwasser und auch bei niedrigem Wasserstand weg. Wenn die Aare aber unvermittelt anstieg und Gestrüpp mit sich brachte, legte sich solches vor die Rechen, was Stauungen verursachte, so dass für das kleine Inseli die Gefahr der Ueberschwemmung entstand. Zudem behinderten die Rechen natürlich die Schifffahrt, und

das öftere Darsetzen, Wegnehmen und der Unterhalt verursachten Kosten, so dass die Einrichtungen in Anbetracht dieser Umstände nach einem Jahre wieder entfernt wurden.

Als im Juli 1794 ein junger Hürner aus Aarau beim Baden in der kleinen Aare ertrank, wurde das Bauamt wiederum beauftragt, dafür zu sorgen, „daß während der Baadzeit in dem sog. Bubenseeli bei der Brücke ein Nez oder ein Rechen bevestiget werde, damit diejenigen, welche durch den Lauff des Waßers fortgerißen sind, alda aufgehalten werden“. Und bei der Ueberlassung des Stückleins Allmenderdreich an Zimmermeister Bogdan im folgenden Jahr machte man den Vorbehalt „des freyen, ungestörten Badrechtes daselbst für die Jugend“.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde an den verschiedensten Stellen in der Aare gebadet. Auf die Anzeige hin, „dass die hiesige Jugend an verschiedenen gefährlichen Orten in der Aare sich badet, und dass des Abends sogar beide Geschlechter von verschiedenem Alter zu dem Ende sich unten an der Längmauer einfindet, welches höchst anstössig und aller Sittlichkeit zuwider“ sei, verbot die Polizeikommission unterm 27. Juli 1806 alles Baden in der Aare, „ausgenommen an den eigens dazu angewiesenen Stellen, beim sog. Dalmazien, im Studenten- und Buben-Seelein und dem Engegrien“. Drei Jahre später verbot sie noch besonders das Baden an der Längmauer und an der Landeren an der Matte, und 1810, „darauf aufmerksam gemacht, dass an öffentlichen Orten, besonders im Aarziehle, erwachsene Mannspersonen und Knaben, ohne mit Schamtüchern versehen zu sein, durch einander baden, und oft nackt auf der Strasse herumlaufen“, rief sie in Erinnerung, dass wie ehemals auch „künftighin die Erwachsenen nicht an dem nämlichen Orte wo die jungen Leute baden, sondern sich von denselben absondern, und wie es die Sittlichkeit gebietet, mit Schamtüchern versehen, und dass denn auch weder die einen noch die andern auf der Seite der Strasse sich zeigen sollen“. Fehlbare müssten in Zukunft von Polizei wegen zur Verantwortung gezogen werden.

Nach der Neuorganisation der Akademie und Schulen von 1805 und infolge des starken Interesses, welches Kanzler Mutach der körperlichen Erziehung der Jugend entgegenbrachte, wandte sich die Akademische Kuratel am 25. November an den Kleinen Stadt-

rat mit einem von Werkmeister Haller entworfenen Plan zur Anlage einer sichern Badanstalt, wobei dieser Behörde zu beurteilen überlassen wurde, den in Vorschlag gebrachten Platz (das Studentenseeli), der von jeher dazu benützt worden sei, oder einen andern am jenseitigen Aareufer beim Dalmazi dazu herzurichten.

Der Stadtrat fand sich bereit, das sog. Studentenseeli durch Auffüllen der Tiefen und andere zweckmässige Einrichtungen zu einer möglichst ungefährlichen Badanstalt herzurichten, in welcher sich die Jünglinge in Zukunft mit aller Sicherheit im Schwimmen üben könnten. Er ersuchte deshalb um die Bewilligung, in der (dem Staate gehörenden) Aare arbeiten zu dürfen, wünschte die Ueberlassung von 10 bis 12 Schallenwerkern und überdies gegen allfällige Oppositionen der Uferanstösser gesichert zu sein.

Der Kleine Rat des Kantons erklärte sich mit Ausnahme des letztern Punktes mit den Bedingungen der Stadt einverstanden. Darauf wurden Projekt und Pläne zur Errichtung einer sichern Bade- und Schwimmanstalt im Studentenseeli in der Stadtkanzlei öffentlich aufgelegt und die Anstösser, welche sich berechtigt glaubten, gegen das Unternehmen begründete Einsprachen zu erheben, durch Publikation im Berner Wochenblatt vom 15. und 22. März aufgefordert, dies innerhalb 14 Tagen zu tun.

Einsprachen scheinen nicht eingegangen zu sein, so dass die Arbeit 1806 durch die Stadt-Baukommission mit einem Kostenaufwand von rund 450 Kronen ausgeführt wurde. Sie bestand zur Hauptsache aus dem Ausfüllen der gefährlichsten Stellen, wozu das Material von einem Grienkopf beim Dalmazi hergeführt wurde, und in der Anlage eines Rechens mit Fussgängersteg im untersten Teil der kleinen Aare. Da dieser Rechen wegen den durchfahrenden Schiffen und auch wegen dem sich darin verfangenden Gesträuch usw. von Zeit zu Zeit geöffnet und gereinigt werden musste, wurde er der Aufsicht des Holzplatzaufsehers Bernhard Witschi unterstellt, der nach einem Zeugnis des Werkmeisters Haller bis 1808 bereits vier „Trinklinge“ rettete und die Aufsicht bis 1835 besorgte. Den Unterhalt des Rechens und die Entschädigung des Aufsehers mit jährlich 16 L übernahm das Stadtbauamt.

Statt einer Einsprache liessen die Besitzerinnen der beiden Inselgüter, Frau Bogdan-Nöthiger und Frau Rüetschi-Baumann, ihre Liegenschaften unterm 29. Juni 1806 dahin in Verbot legen, „dass

Niemand, der nicht Geschäfte dort hat sich unterstehe, über die dahinführenden zwei Brücken zu gehen oder zu fahren, noch denen auf bemeltem Inselein sich befindlichen Gebäuden und Schwellen, oder denen darauf stehenden Bäumen, Zäunen &c. einigen Schaden zuzufügen, noch ferners daselbst zu baden“. Dieses Verbot wurde 1814 erneuert.

Der mit dem Rechen erstellte Fussgängersteg enthob die Badenden der Notwendigkeit, eine der beiden (für sie verbotenen) Brücken zu benutzen. Der bevorzugte Badeplatz befand sich am linken Inselufer, etwas unterhalb der auf den nördlichen Inselteil führenden alten Fussgängerbrücke. Die Badenden erreichten ihn nach Ueberschreiten des Rechens auf einem schmalen, zwischen der kleinen Aare und dem Rüetschi-Gute liegenden, von diesem durch einen Zaun und eine Hecke getrennten Uferstreifen, auf dem sie sich auch entkleideten. Dieser Streifen Schachen- oder Auland, der auf dem Müller'schen Plane, sowie auf einer aus dem Ende des 18. Jahrhunderts stammenden Abbildung des Marzilis, reproduziert in der Publikation Karl Geisers, Brienzersee und Thunersee, Historisches und Rechtliches über den Abfluss (S. 71), deutlich sichtbar ist, bildete später den Gegenstand eines mehrjährigen Prozesses zwischen der Stadt und der Witwe Bürki.

Die im Jahre 1806 hergerichtete Badanstalt im Studentenseeli scheint nun aber, hauptsächlich wegen der Tiefe des Wassers, für den Schwimmunterricht der öffentlichen Schulen nicht ausschliesslich benützt worden zu sein. So suchte der 1806 gewählte Schwimmlehrer C. A. Jenni den Badeplatz am jenseitigen Aareufer beim Dalmazi wieder auf, wo der Akademischen Kuratel vom 1. Januar 1812 an auf 12 Jahre eine Parzelle überlassen wurde, um sie zu einem ordentlichen Schwimmpplatz zurichten zu können.

Hingegen wurde für die auf die Initiative des Turnlehrers Clias im Jahre 1822 auf dem untersten Teile des Holzplatzes errichtete Akademische Badanstalt zunächst die kleine Aare in Aussicht genommen. Als sich ein erstes Projekt von 1820 infolge der Unkäuflichkeit des dazu notwendigen Landes als unausführbar erwies, arbeitete Clias neue Pläne aus, welche die Polizeikommission am 4. April 1821 an die Finanzkommission weiterleitete mit dem Bericht, „dass das über das sog. Studentenseelein unter der obern Brücke zu errichtende Gebäude sowohl zum Entkleiden als zum

Baden in demselben und zwar so eingerichtet wird, dass sich die Badenden nach Wunsch in besondern Abteilungen des kalten Bades bedienen können, welche jedoch bei einer grossen Anzahl von Badenden nöthigenfalls durch Aufrollung von Storren in einen ungetheilten grossen Badeplatz verändert werden können. Nebstdem würde ein besonderer Platz oben im Gebäude für Frauenzimmer eingerichtet, um mit aller Sicherheit und ohne einige Besorgnis vor allfälliger Unsittlichkeit das kalte Bad gebrauchen zu können. Ferner würde ein Weg an beiden Ufern gemacht, damit die anstossenden Eigenthümer wegen Beschädigung ihres Landes gesichert seyen. Bloss oben beim Einfluss der Aare in das Bubenseelein wird in Abweichung des Planes wegen einigen eingelangten Oppositionen statt eines Dammes eine durch Federn sich wie eine Thüre öffnende Pritsche angebracht werden, um bei grossem Wasserstand, wo dann dieselbe durch den Druk des Wassers sich von selbst öffnen, und bei dessen Abnahme allmählig wieder schliessen würde, dem Wasser genugsamen Ablauf zu verschaffen. Diese dadurch erfolgende Absönderung des Wassers soll erzwegen, dass dasselbe durch Verhinderung des Laufes mehrere Wärme erhalte, und die Eindringung des trüben Wassers bei Regengüssen bestmöglichst verhindern...“

Auch dieses Projekt kam infolge des Widerstandes der Güterbesitzer nicht zur Ausführung, und die Akademische Badanstalt wurde, wie erwähnt, auf dem Holzplatz angelegt, womit der Schwimmunterricht der Schulen dorthin verlegt wurde. Allein das Bubenseeli behielt seine Bedeutung als vielbesuchter öffentlicher Badeplatz.

In Walthards «Description topographique et historique de la ville et des environs de Berne» (1827) findet sich folgende Beschreibung dieser beiden Badegelegenheiten im Marzili: «Le grand chantier du bois de chauffage se trouve également ici, et c'est à son extrêmité inférieure, qu'on a creusé, en 1822, le bassin pour l'école de natation. Aujourd'hui entouré de bosquets et d'un bâtiment semi-circulaire, ce bassin, alimenté par les eaux de la rivière, offre à la fois une scène champêtre d'un effet éminemment pittoresque, et la facilité d'y prendre des bains froids... Un peu plus loin se trouve une île couverte de prairie et de quelques habitations. Le bras de la rivière qui la forme, est connu sous le nom de Studenten- ou

Bubenseeli, et sert de rendez-vous à la multitude qui aime à se baigner dans l'eau courante; une barrière ou espèce de grand râteau, qu'on a établi, il y a une trentaine d'années, à l'embouchure de ce bras, empêche que les baigneurs ne soient pas entraînés dans la rivière» (S. 191/192).

In Erneuerung der frühern Verordnungen wurde 1836 das Baden in der offenen Aare wiederum untersagt: am linken Ufer herwärts dem Rechen auf der ganzen untern Spitze des Inselis, und von da weg bis ausserhalb der Schützenmatte, am rechten Ufer von der Schwellenmätteliflüh bis zu der Fussgängerbrücke im Altenberg, und 1838 erfolgte ein Verbot des Holzflössens im Bubenseeli und Studentenseeli vom 8. Mai an bis nach Vollendung der Badezeit, damit „die dortigen Badeanstalten ohne Gefahr für das Publikum mit Beobachtung des gehörigen Anstandes benutzt und der allda befindliche Sicherheitsrechen geschlossen werden könne“. Im gleichen Jahre liess auch Vater Hirsiger sein Inselgut dahin in Verbot legen, „dass solches ausser den dazu Berechtigten und denjenigen respekt. Personen, welche sich für die Benutzung seiner Badanstalt gemeldet haben, von Niemand betreten... werde“.

Unterdessen waren nämlich auf dem Inseli und am linken Ufer der kleinen Aare mehrere private Flussbadanstalten entstanden, auf unserem dritten Plane mit a-e bezeichnet, wozu auf dem Hirsigergut noch ein Badweiher kam, der auch nach dem Übergang der Besizung an die Stadt beibehalten wurde, weil sein von der Sonne leicht zu erwärmendes Grundwasser besonders von ältern Leuten dem etwas rauhen Aarewasser vorgezogen wurde. Am Ufer waren einfache Bänke zum Deponieren der Kleider angebracht, Treppen führten ins Wasser, teilweise waren auch mit Brettern oder Schiefer gedeckte Kabinette vorhanden. Für die Eigentümer bildeten diese Badanstalten eine erwünschte Einnahmequelle. Sie hatten ein Interesse daran, dass ihre Etablissements nur von zahlendem Publikum benützt wurden; deshalb das vorhin erwähnte Verbot Hirsigers, 1827 hatte Frau Bürki um polizeiliche Handbietung zur Absonderung der von ihr zu bedienenden Badgäste von den übrigen Badliebhabern nachgesucht.

Im Jahre 1844 gingen die Söhne Hirsiger als neue Eigentümer daran, den Weidenzaun und die Gebüschhecke, welche ihr Inseli-

gut von dem als öffentlicher Badeplatz dienenden Uferstreifen am Studentenseeli schieden, auszureuten. Durch einen näher an den Aarearm versetzten Zaun verunmöglichten sie dort das fernere Baden, und überdies steckten sie auf dem usurpierten Streifen das von ihrem Vater erlassene Liegenschafts-Betretungsverbot auf. Damit bezweckten sie, dass das Publikum nur noch die gegen Bezahlung offenen Badestellen benützen sollte.

Die Baukommission des Burgerrates erhob dagegen Einsprache; aber infolge des über den einen der Brüder hereingebrochenen Konkurses blieb die Angelegenheit anstehen. Immerhin sorgte man dafür, dass die Sachlage den eventl. Interessenten um die Liegenschaft bekannt gemacht wurde und sprach die Bereitwilligkeit aus, die gegenseitigen Rechte durch eine Uebereinkunft zu regeln.

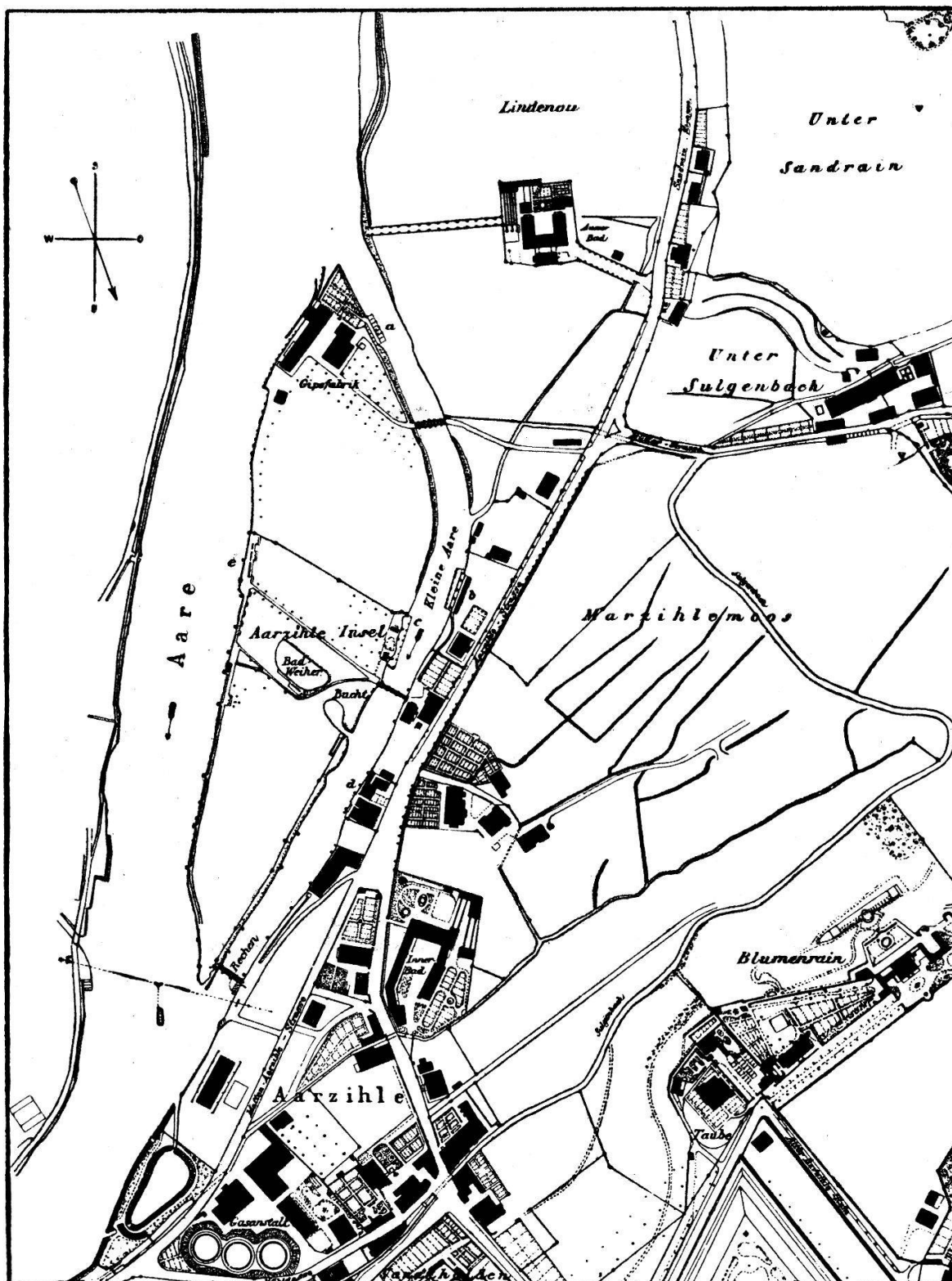
Nachdem das Gut von Joh. Bürki ersteigert worden war, wurden mit ihm Verhandlungen angeknüpft, um ihn auf gutwillige Weise zu der Wiedereinräumung des früher als Badeplatz benützten Strandbodens zu vermögen. Man durfte um so eher auf Entgegenkommen zählen, als er der von der Polizeikommission bestellte Rechen- und Badeaufseher gewesen war, der die von den Hirsiger unternommenen Handlungen genau kannte und ebenfalls als rechtswidrig angesehen hatte. Allein wider Erwarten schlug er das Recht dar, indem er nun geltend machte, sein Erwerbstitel bezeichne wie die frühern als Anstoss des Gutes auf drei Seiten die Aare, folglich sei alles Land bis an das Wasser als sein Eigentum zu betrachten. Er habe eben früher diese Verhältnisse noch nicht so genau gekannt. Da er auch allen Belehrungen über die rechtliche Natur solcher Schachen unzugänglich blieb, wurde gegen ihn der Rechtsweg beschritten. Allein noch bevor der Prozess eingeleitet werden konnte, starb Bürki, und sein Gut fiel an seine Erben.

Es kam dann zu einem friedensrichterlichen Vergleichsvorschlag, welcher der Stadt den fraglichen Uferstreifen gegen ein kleines Geldopfer zugesprochen hätte. Aber die Witwe zweiter Ehe und ein bald mehrjähriger Sohn widersetzten sich der Vereinbarung, und so blieb dem Einwohnergemeinderat, der nun an Stelle des Burgerrates die Interessen der Stadt zu wahren hatte, nichts anderes übrig, als auch gegen die Witwe Bürki einen Prozess anzustrengen, um wieder in den öffentlichen Besitz derjenigen Badeplätze am

Studentenseeli zu gelangen, welche dem öffentlichen Gebrauch auf rechtswidrige Weise entzogen worden waren. Der Prozess wurde durch Klage vom 4. Oktober 1856 angehoben.

Aus dem Rechtshandel, dessen Verlauf kein Interesse bietet, heben wir zwei bemerkenswerte Zeugnisse über den vormaligen Badebetrieb an der umstrittenen Uferstelle der kleinen Aare heraus. Am 16. Januar 1862 sagte Fürsprecher Albert Kurz, Vizepräsident des Einwohnergemeinderates von Bern (vergl. über ihn H B L S) folgendes aus:

„Meine Erinnerung geht bis in den Sommer 1813 zurück. Mit Ausnahme von vier Jahren, nämlich 1821 auf 1822 und 1824 auf 1827 war ich ein fleissiger Bader und glaube daher, soweit natürlich das Gedächtnis nicht trügt, genaue Auskunft geben zu können. In den ersten Jahren badete die grüne Schule [darunter sind zu verstehen die Zöglinge der Vorstufen zu der bernischen Akademie: Elementar- und Klassenschule und Gymnasium] gewöhnlich im Dalmazi unter der Leitung des Herrn Schwimmlehrers Jenni, aber wenn nicht Schwimmschule war, so badeten Knaben, worunter auch ich, ohne irgend welches Hindernis im Studenten- oder Buben-seeli. Nach einigen Jahren wurde das Dalmazi wegen Versandung verlassen und dann fand auch die Schwimmschule unausgesetzt im Studentenseeli statt, bis dass die sog. akademische Badanstalt von Herrn Turnlehrer Clias ins Leben gerufen und auf Aktien errichtet, zustande kam. Die Waisenhausknaben zogen sich auf dem linken Ufer des Bubenseelis, auf dem Holzplatze, ab, die grünen Buben dagegen auf dem rechten, gegenüber von Bürkis Haus, wo eine lange Bank angebracht worden war. Hart am Ufer, unterhalb einer kleinen Bucht, war ziemlich starkes Weidengebüsch, so dass es nicht ganz leicht war, durch dasselbe durchzudringen, um ins Wasser hinab zu steigen. Hinter diesem Gebüsch war ein ca. 4 Schritte breiter Raum und dann kam parallel mit dem früher genannten Gebüsch ein Zaun vom Rechen bis hinauf zu den Bänken und einem durch eine Art Weier gebildeten Abschluss. An diesem Zaun befanden sich auch Gebüsch, jedoch nicht so dicht, wie das andere. In dem genannten Raum oder Weg zog sich gewöhnlich das übrige Publikum aus, namentlich die Gesellen. Die Badenden hängten ihre Kleider dann gewöhnlich über den Zaun oder auf die



Das Marzili nach dem Stadtplan von 1868
a—e = die privaten Badanstalten

dortigen Weiden. Von allen Classen und Alter der bernerschen Bevölkerung männlichen Geschlechts wurde dieser Raum oder Weg zum Entkleiden benützt und zwar ohne welches Hindernis; Niemand zahlte daselbst, sondern bloss diejenigen, welche sich im Garten oder Haus des Herrn Bürki auszogen. Von Verboten, welche die Benutzung des rechten Ufers des Bubenseelis verhindert hätten, ist mir nichts bekannt; nur sollte man nicht über die Zäune ins Innere der Insel steigen. Nur ein Verbot des Badens ist mir in Erinnerung, welches sich aber auf das Baden unten im Spitz bezog und von den Staatsbehörden wegen der Gefahr des Ertrinkens erlassen, aber nie beachtet worden war.“

Im Jahre vorher hatte Fürsprecher Karl Karrer aus Sumiswald [vergl. H B L S] ausgesagt:

„Ich erinnere mich bis auf die Jahre 1820 oder 1821 zurück. Mein Onkel, Herr C. A. Jenni, in Bern, war Schwimmlehrer und nahm mich infolge dieses Verwandtschaftsverhältnisses schon als ganz kleiner Bube zum Baden mit. In der Regel badeten wir im Bubenseeli; hie und da, aber selten, gingen wir ins Dalmazi, gewöhnlich im Herbst. Der Weg zu unserem Badeplatz führte über den sog. Rechen auf das rechte Ufer des Bubenseelis und diesem entlang aufwärts zwischen Gebüsch bis an eine buchtartige Stelle, gegenüber dem der Familie Bürki gehörenden Badeplatz. Daselbst waren Bänke angebracht, auf welchen wir Buben die Kleider ablegten. Hinter den Gebüsch, durch welche der Weg führte und hinter dem Badeplatz war ein Zaun, über welchen zu steigen verboten war. Es war auch unten auf der Landzunge ein Verbot angeschlagen, in welchem das Betreten der Inselibesitzung verboten war; es bezog sich aber dieses Verbot nur auf den eingefriedeten Theil der Besitzung, nicht aber auch auf den Badeplatz und den dazu gehörenden Weg. Ebenso wurden die Buben fortgejagt, wenn wir über das Bubenseeli schwammen und am jenseitigen Ufer bei dem der Familie Bürki gehörenden Badeplatz landen wollten; dagegen waren wir an dem auf dem rechten Ufer befindlichen Badeplatz ganz ruhig. Derselbe erstreckte sich vom Rechen bis [zu der] oben, unterhalb der Brücke befindlichen weiherartigen Einbucht und war überall durch einen Zaun von der Inselibesitzung ausgeschieden. Dieselbe gehörte damals der Familie Hirsiger. Der zwi-

schen dem Zaun und dem Ufer liegende Schachen war an einigen Stellen ziemlich breit und wurde in seiner ganzen Länge als öffentlicher Badeplatz von Jedermann, Buben, Studenten, Handwerksburschen, Bürgern usw. benützt und zwar so lange ich mich erinnere. Das angeschlagene Verbot hatte nur Bezug auf die Besetzung der Familie Hirsiger; zu dieser gehörte aber der ausser der Einzäunung befindliche, als Badeplatz benutzte Schachen nicht, sondern wurde vom gesamten badenden Publikum und von der Familie Hirsiger als öffentliche Sache angesehen und behandelt. Ich erinnere mich an diese Einzelheiten umso besser, als ich als Schüler der sog. grünen Schule vom Jahr 1822 oder 1823 an ununterbrochen den Schwimmunterricht besuchte und späterhin, als Student, sogar mehrere Jahre Schwimmlehrer war; in welchen Jahren ich Schwimmlehrer war, erinnere ich mich nicht mehr genau; ich meine aber, es sei in den Jahren 1835 bis 1839 gewesen. Während ich Schwimmlehrer war, ging ich mit den Buben hie und da, namentlich bei kleinem Wasserstand, ins Bubenseeli, wo wir die fraglichen Badeplätze am rechten Ufer stets als öffentliche Sache behandelten.“ Durch eine beigelegte Zeichnung veranschaulichte Karrer seine Aussagen noch.

Der Prozess fand seinen vorläufigen Abschluss durch das Urteil des Amtsgerichts Bern vom 12. November 1862, welches die streitige Uferstrecke der Gemeinde zusprach und der beklagten Frau Bürki die Kosten auferlegte. Der Appellations- und Kassationshof bestätigte das Urteil am 21. Januar 1864, worauf der Landriemen im Jahre 1866 vermarcht wurde. Die Regelung der gegenseitigen Verhältnisse erfolgte durch Vertrag vom 24./26. Juli gleichen Jahres (Vergl. Gemeinde-Verwaltungsbericht 1865/66, S. 118 ff. Die Marchlinie ist auf dem Plan S. 217 ersichtlich).

Damit war die Gemeinde Bern in den ungestörten Besitz eines den damaligen Verhältnissen entsprechenden öffentlichen Badeplatzes gelangt. Die spätere Erwerbung des ganzen Inselis und der am linken Ufer der kleinen Aare gelegenen Besitzungen, sowie der Uebergang der kleinen Aare selbst in das Eigentum der Stadt (1929) ermöglichten nach und nach den Ausbau zu einer Badanstalt, welche auch den sich stets steigernden Ansprüchen der Gegenwart zu genügen vermag.

Quellen.

Instruktionenbücher, Manuale und Rechnungen des Bauamts und der Baukommission.

Manuale der Bau- und Strassenkommission des Stadtrates, der Polizeikommission, der Finanzkommission. Aktenbände zu dem Prozess mit Frau Witwe Bürki 1856—1864.

Grundbücher von Bern. Verbotbücher des Oberamtes Bern. Polizeiverordnungen für die Stadt Bern und deren Bezirk, Heft II und III.

Herrn Stadtgeometer Albrecht sei für die Anfertigung der drei Plankopien, Herrn Direktor Dr. R. Wegeli für die Ueberlassung der Abbildung bestens gedankt.